

Beschlussvorlage 01/2024/0072

Amt / Fachbereich	Datum
Allgemeiner Tiefbau	27.02.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	12.03.2024		N
Rat der Stadt Melle	13.03.2024		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Amt für Finanzen und Liegenschaften

Überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 541-02 Winterdienst für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 541-02 Winterdienst in Höhe von ca. 44.200 € für das HH-Jahr 2023 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**
(Was müssen wir dafür tun?)

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,- € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach II. Nr. 4 Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die finanziellen Aufwendungen für den Winterdienst sind naturgemäß nur sehr schwer abzuschätzen. Es ist ungewiss, wann eine winterliche Witterung eintritt und wie lange sie andauert. Besonders kostenintensiv sind Wetterlagen um 0° C bei denen es nachts friert und tagsüber taut. Durch diesen Wechsel ist sind vor allem in den frühen Morgenstunden der Einsatz des Streudienstes zwingend erforderlich. Der Winterdienst ist u.a. für die allgemeine Gefahrenabwehr, zur Sicherung von Rettungswegen sowie der allgemeine Verkehrssicherheit wesentlicher Straßenverbindungen erforderlich.

Die Deckung der Aufwendungen für den Winterdienst erfolgt aus dem Ergebnishaushalt des Produktes 541-01 Gemeindestraßen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 541-02 Winterdienst	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	Plan: 73.200,00 €
	Benötigt: 117.400,00 €
	Zusätzlicher Bedarf: 44.200 €
	Einzelbudget, daher keine gegenseitige Deckungsfähigkeit möglich.
	Überplanmäßiger Bedarf: 44.200 €
	Deckung in voller Höhe über Produkt 541-01 Gemeindestraßen
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	./.
Finanzhaushalt:	./.
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	./.